

Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik Rechtliche Grundlagen und Terminübersicht Abschlussprojekt / Lernmodul 13

FSSBBG 22 – Schuljahr 2024/25

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der "Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen" vom 2. Februar 2005

§ 9 Berufspraktikum

[...]

(4) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 dauert das Berufspraktikum unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) in Vollzeitunterricht zwölf Monate, in Teilzeitunterricht längstens 24 Monate. Es endet mit Ablauf der im Praktikumsvertrag festgelegten Ausbildungszeit. Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit.

[...]

(9) Die **Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten** haben monatlich mindestens einmal, mit Ausnahme in den Ferien, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die von der Fachschule durchgeführt wird und für die sie von der Ausbildungsstätte freigestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient der Vertiefung und Ergänzung sowie der Umsetzung der im schulischen Ausbildungsabschnitt erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. [...]

(10) Die **Ausbildungsstätte** legt der Fachschule am Ende des Berufspraktikums spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung einen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Der Bericht ist von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen; er muss in der Gesamtbeurteilung eine Benotung nach dem sechsstufigen Benotungssystem nach § 34 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen enthalten. Der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu geben.

(11) Das **Berufspraktikum** muss innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des schulischen Ausbildungsabschnitts erfolgreich abgeschlossen sein; [...]

(12) Sofern das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist eine einmalige Verlängerung um mindestens ein halbes Jahr, auch an einer anderen Ausbildungsstätte, zulässig. Durch die Verlängerung darf die in Absatz 11 Satz 1 genannte Frist für den Abschluss des Berufspraktikums nicht überschritten werden.

§ 10 Lernmodul Abschlussprojekt

(1) Das **Lernmodul Abschlussprojekt** beginnt am Anfang des Berufspraktikums, im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 spätestens mit dem dritten Schuljahr, und wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. In diesem Lernmodul fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und lernmodulübergreifend angelegt sein. Sie baut auf den im Verlauf des Bildungsgangs abgeschlossenen Lernmodulen auf. Die Projektarbeit ist zu dokumentieren.

(2) Die **Projektarbeit** kann einzeln oder in Gruppen bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf bis sechzehn Wochen. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters festgelegt. [...]

(3) Die **Schülerinnen und Schüler** haben zu erklären, dass die Projektarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden während der Anfertigung der Projektarbeit von der jeweiligen **Lehrkraft** oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam betreut.

§ 11 Abschluss am Ende des Berufspraktikums, Prüfungsausschuss

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Abschlussprüfung statt. Dazu wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. In der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der praktischen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Die **Prüfung** besteht aus der Präsentation der Projektarbeit durch die beteiligten Schülerinnen und Schüler, der sich ein Kolloquium (Dauer ca. 20 Minuten pro Schülerin oder Schüler) anschließt. Mit der Festlegung des Projektthemas und der Bearbeitungsdauer beginnt die Prüfungsphase.

(3) Die **Projektarbeit** wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam bewertet. [...] Für die Bewertung der Projektarbeit gilt folgende Gewichtung: inhaltliche Bewältigung 40 v. H., methodische Durchführung 15 v. H., formale Anforderungen 5 v. H., Präsentation und Kolloquium 40 v. H.. Das Thema der Projektarbeit wird in das Abschlusszeugnis übernommen.

(4) Ist die **Endnote des Lernmoduls** schlechter als „ausreichend“, so kann die Projektarbeit einmal wiederholt werden. § 7 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Schülerinnen und Schüler haben die fachpraktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Note des Lernmoduls Abschlussprojekt nach Absatz 3 und die Bewertung der fachlichen Leistung während des Berufspraktikums nach § 9 Abs. 10 mindestens „ausreichend“ sind.

[...]

§ 12 Zertifizierung der Einzelmodule, Gesamtqualifikation, Abschlusszeugnis

[...]

(2) Wer den **Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts** erreicht **und** das **Berufspraktikum** erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Gesamtqualifikation erreicht. Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote und die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte ausweist.

(3) Das **Abschlusszeugnis** trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) zu führen. Die Fachschule erfüllt die Rahmenvorgaben und Anforderungen der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der gültigen Fassung) und wurde aufgrund der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der gültigen Fassung geführt.“

Terminübersicht Abschlussprojekt / Lernmodul 13

Datum		Anmerkungen
Mi., 15. Januar 2025	Vorlage Themenstellung Projektarbeit	Vorlage entsprechend der Vorgaben, Rückmeldung durch betreuende Lehrkraft
Mo., 27. Januar 2025	Beginn Bearbeitungszeit Projektarbeit	§10 (2) FSVO: „Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf bis sechzehn Wochen.“
Mo., 17. April 2025	Abgabe Projektarbeit	Abgabe aller Projektunterlagen in dreifacher Ausfertigung bei betreuender Lehrkraft
Do., 12. Juni 2025	Vorlage Bericht / Gesamtbeurteilung durch Ausbildungsstätte	§9 (10) FSVO: „spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfungen“
Do., 12. Juni 2025	Bekanntgabe Organisation Kolloquien	Bekanntgabe durch Aushang im Foyer Erdgeschoss BBS TGHS
Di., 24. Juni 2025 bis Fr., 27. Juni 2025	Durchführung Kolloquien	Bekanntgabe der Endnote Abschlussprojekt (= Endnote LM 13) direkt nach Kolloquium
Do., 3. Juli 2025	Verabschiedung / Überreichung Abschlusszeugnisse	🎓🎓🎓